

Vademekum für Versicherungen

Stand: Oktober 2010

1	Wozu Versicherungen?	1
2	Die Feuerversicherung	2
3	Die Haftpflichtversicherung	3
4	Kollektive Unfallversicherung	5
5	Die Versicherung der Ehrenamtlichen	6
6	Versicherung des Materials (Allrisikenversicherung)	7
7	Verschiedenes	7
8	Abschließende Bemerkung	8

1 Wozu Versicherungen?

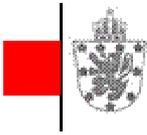
Anhand von Praxisbeispielen stellt dieser Leitfaden die unterschiedlichen Versicherungsarten und deren Zweckmäßigkeit dar. Die Fachberatung erfolgte durch Herrn Jacqy LAUFFS, Ethias-Versicherung. Bitte wenden Sie sich für weitere Fragen an ihre Versicherungsgesellschaft.

Der treusorgende Familienvater sucht den optimalen Versicherungsschutz, um seine Familie und sein Eigentum beim Eintreten eines Schadensfalles abzusichern. Der Unternehmer tut das Gleiche für seine Belegschaft und sein Hab und Gut. Die lokalen Verwaltungen sorgen für einen optimalen Versicherungsschutz ihrer Gemeinde und deren Personal. Diese Überlegungen sollten ebenfalls von den Vereinigungen ohne Erwerbzweck angestrebt werden. Letztere können sehr schnell von der Realität der Dinge eingeholt und erdrückt werden, da sie im Namen der Vereinigung wirken und Vermögen und Kapital der Vereinigung verwalten. So werden nach Eintreten eines Schadensfalles sehr rasch folgende Fragen gestellt: wer trägt die Verantwortung und besteht ein Versicherungsschutz?

Hier einige Fallbeispiele, die das Leben schrieb:

In einem hiesigen Sportzentrum wurde nach einem verlängerten Wochenende ein schwerer Sachschaden in den Räumlichkeiten des Fitnessclubs festgestellt. Das gesamte Hab und Gut des besagten Clubs stand unter Wasser. Bei näherer Untersuchung der Angelegenheit wurde festgestellt, dass die Verantwortung des Schadens beim Club selbst lag. Der Club verfügte über keinerlei Versicherungen, da er irrtümlicherweise davon ausging, dass alle Versicherungen vom Eigentümer des Sportzentrums (im vorliegenden Fall die Gemeinde) abgeschlossen werden müssten. Der Verein erlitt einen Schaden von 5.000 EUR

Eine hiesige Vereinigung bekam eine Forsthütte für das Grillfest der Mitglieder unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Während des Festes brach ein Feuer aus und die Jagdhütte wurde vollständig zerstört. Zum Glück wurde dabei niemand verletzt, aber verschiedene Mitglieder erlitten ebenfalls Sachschaden. Die Organisatoren des Festes mussten feststellen, dass der Eigentümer die Jagdhütte nicht gegen Feuer versichert



hatte und sie auch keine spezifische Miethaftung bzw. Feuerversicherung abgeschlossen hatten. Der Gesamtschaden belief sich auf 55.000,00 EUR!

Anlässlich eines Jubelfestes schloss der gastgebende Verein eine zeitlich begrenzte Organisationshaftpflichtversicherung ab. Als das Fest im vollen Gange war wirbelte ein heftiger Windstoss das vom Verein geliehene und von ihm aufgebaute Festzelt durch die Luft. Das Zelt beschädigte eine Hausfassade und mehrere PKW's. Der entstandene Sachschaden belief sich auf 20.000 EUR. Zum Glück war der Verein versichert. Der Schaden wurde vollends von der Versicherung übernommen.

Ein Ehrenamtlicher verletzte sich schwer bei der Ausübung seiner Tätigkeiten für den Verein. Durch diesen Unfall trug der Betroffene bleibende Schäden davon. Auch hier bestand glücklicherweise eine Versicherung, die dem Ehrenamtlichen eine Entschädigung in Anlehnung an die Arbeitsunfallgesetzgebung gewährte.

2 Die Feuerversicherung



Als Besitzer eines Gebäudes sollten Sie eine Versicherung abschließen, die bei Feuer (und angrenzenden Risiken: Sturm, Wasserschäden, Hagel, Schneedruck, Glasbruch, etc.) sowohl die Schäden am Gebäude, als auch an dessen Inhalt garantiert. Im Rahmen dieser Versicherung sollten ebenfalls die Gebäudehaftpflicht (für Schäden die Dritte und Nachbarn aufgrund eines Brandes erleiden, für den Sie oder Ihre Vereinigung zur Verantwortung gezogen werden) als auch der Rechtsschutz gedeckt sein.

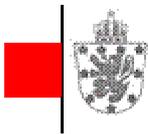
Lassen Sie sich von Ihrer Versicherung beraten, damit der Wert des Gebäudes korrekt eingeschätzt wird (Wegfall der Proportionalregel) und die zu versichernden Risiken optimalsiert werden können.

Als Mieter von Gebäuden oder Räumlichkeiten sollten Sie eine Kopie der bestehenden Feuerversicherung beim Eigentümer beantragen und dort nachschauen ob eine vollständige Regressverzichtsklausel zu Gunsten der **Mieter, Benutzer und der Drittpersonen** vorgesehen ist.

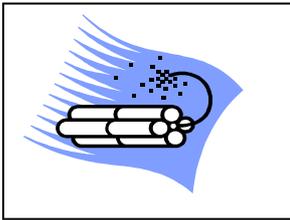
Sollte dies so sein, muss nur der Ihnen gehörende Inhalt und der „Rechtsschutz“ (siehe Kapitel „Verschiedenes“) versichert werden.

Andernfalls muss Ihr Mietrisiko (Haftpflicht bei Brand) **und** der Ihnen gehörende Inhalt sowie der Rechtsschutz versichert werden. Auch hier sollten Sie im Zweifelsfall Ihren Versicherungsberater konsultieren.

Eine gesetzlich verpflichtende Versicherung ist die Gefährdungshaftung bei Feuer und Explosion für Räumlichkeiten und Orte (Sporthallen, Clubheime mit offiziellem Ausschank, usw.), die der Öffentlichkeit zugänglich sind. Diese Versicherung muss vom **Betreiber** abgeschlossen werden. Bei Festlichkeiten, Turnieren, Wettkämpfen sollte entweder eine solche Versicherung abgeschlossen werden, wenn man effektiv „Betreiber der Örtlichkeit“ ist oder andernfalls beim Betreiber nachgefragt werden, ob eine solche Versicherung bereits besteht. Die hiesigen Sport- und Freizeitzentren, die den öffentlichen Verwaltungen (Gemeinde, Stadt, Gemeinschaft) unterstehen, verfügen bereits über diese gesetzliche Versicherung.



3 Die Haftpflichtversicherung



Was ist eigentlich Haftpflicht?

Die Antwort auf diese Frage gibt uns das Bürgerliche Gesetzbuch: „Jede Handlung des Menschen, die anderen Schaden zufügt, verpflichtet denjenigen durch dessen Schuld der Schaden entstanden ist, Letzteren zu vergüten“ (Artikel 1382).

Falls jemand durch mein fehlerhaftes Handeln zu Schaden kommt und dadurch Verletzungen oder Sachschaden erleidet, so verpflichtet mich der Gesetzgeber zur Entschädigung.

In den weiteren Artikeln dieses Gesetzbuches erfahren wir dann, dass man nicht nur verantwortlich gemacht werden kann für Handlungen die man begangen hat, sondern auch für Unterlassungen oder Unvorsichtigkeiten, wodurch ein anderer zu Schaden kommt (Artikel 1383). In unserem Vereinslokal wurden die Thermostate der Heizkörper entfernt, damit niemand daran herumspielen kann. Ein Mitglied zerriss sich seine Hose an dem hervorstehenden Eisenstift. Derjenige, unter dessen Verantwortung diese Thermostate entfernt wurden, ist haftbar!

Ein Artikel, der uns als Vorsitzender, als Vorstandsmitglied oder als Führungskraft eines Vereins interessiert, ist Artikel 1384 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der besagt, dass man ebenfalls verantwortlich ist für die Handlungen von Personen für die man haftet, oder die man beaufsichtigt. Der Trainer einer Fußballjugendmannschaft, der Kinder im Alter von 7 Jahren während einer Trainingsstunde sich selbst überlässt, weil er seinen kranken Vater besucht, ist haftbar für die Verletzungen, die sich einer der Jugendlichen bei einer Schlägerei, die während der Abwesenheit des Trainers in der Jugendgruppe ausgebrochen ist, zugezogen hat!



Anhand dieses kurzen und auch unvollständigen Einblicks in einer mehr als komplexen Sachlage wird man sich schnell bewusst, dass jeder Verein und jede Vereinigung auf jeden Fall eine Haftpflichtversicherung abschließen sollte.

Wen sollte diese Versicherung schützen?

Den Versicherungsnehmer, den Verein, die Organisatoren im Rahmen der versicherten Aktivitäten; Das Personal, in Ausführung seiner Tätigkeit; Die ehrenamtlichen Mitarbeiter, die bei der Abwicklung der versicherten Tätigkeiten helfen (siehe Kapitel: Versicherung der Ehrenamtlichen); Die Spieler, die Mitglieder, die Schiedsrichter usw.

Was sollte die Haftpflichtversicherung beinhalten?

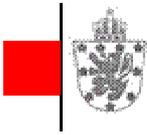
Deckung des entstandenen Sachschadens und der Verletzungen bei Drittpersonen (die Versicherten – mit Ausschluss des Unterzeichners - sollten in der abgeschlossenen Police ebenfalls als Drittpersonen untereinander gelten).

Deckung der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Verteidigung.

Die Versicherung sollte **mindestens** eine **europaweite Deckung** gewähren.

Kombinieren Sie eine solche Haftpflichtversicherung in einem Kollektivvertrag mit einer Deckung „körperliche Schäden“ (siehe Kapitel: kollektive Unfallversicherung).

In den Optionen der Haftpflichtversicherung kann gegebenenfalls eine Rechtsschutzversicherung eingeflochten werden (siehe Kapitel: Verschiedenes)



In diesem wichtigen Kapitel der Haftpflicht möchten wir auf 2 weitere Zusatzdeckungen hinweisen:

- 1) anvertraute und/oder geliehene Güter und/oder Räumlichkeiten: ein wichtiger Ausschluss in den Haftpflichtversicherungsverträgen ist der Schaden an geliehenen oder anvertrauten Gegenständen und/oder Räumlichkeiten. Besitzt oder benutzt Ihr Verein technisches Material, Musikanlagen, Zelte, Computer, usw.? Wenn ja, dann sollte hierfür eine Allrisikenversicherung abgeschlossen werden (siehe Kapitel: Versicherung des Materials).

Bei Benutzung von Räumlichkeiten sollte darauf geachtet werden, dass eine spezifische Versicherung abgeschlossen wird, die ebenfalls die Schäden deckt, die während der Benutzung durch Ihren Verein an den besagten Räumlichkeiten verursacht wurden. Hier sei erwähnt, dass verschiedene öffentliche Körperschaften bereits eine Abonnementversicherung abgeschlossen haben und den Benutzern von Schulinfrastrukturen des gemeinschaftlichen Unterrichtswesens oder verschiedener städtischen Schulen die Möglichkeit bieten, sich an eine solche Police (auch für einen kurzen Zeitraum) anzuschließen;

- 2) Die Organisationshaftpflicht: bei besonderen Veranstaltungen, d.h. alles, was den Rahmen der normalen Tätigkeiten des jeweiligen Vereins sprengt, sollte eine spezifische Organisationshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden (Vereinsjubiläen, Veranstaltung von Bällen, Meisterschaften, spezifischen Sportfesten, Tage der offenen Türe, etc.)

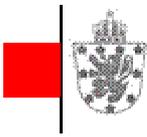
Eine obligatorische Versicherung ist die Haftpflichtversicherung bei Fahrradrennen

Der genaue Umfang dieser spezifischen Haftpflichtversicherung ist gesetzlich geregelt. (Königlicher Erlass vom 06. Februar 1970). Diese Versicherung tritt bei Unfällen in Kraft, denen Dritte zum Opfer fallen und die sich aus der Organisation und dem Ablauf solcher Rennen ergeben.

Die Haftpflichtversicherung der Verwaltungsratsmitglieder von V.o.G.'s.

Je nach Konzipierung oder Bedeutung der Vereinigung sollte die Überlegung angestellt werden, ob die Verwaltungsratsmitglieder der oben erwähnten Vereinigungen ausreichend versichert sind: was passiert bei einem schwerwiegenden Versäumnis oder einem Berufsfehler eines Verwaltungsratsmitgliedes, der sich plötzlich mit einer zivil- oder strafrechtlichen Klage konfrontiert sieht? Bei einem solchen Problem tritt keine der vorgenannten Versicherungen in Kraft und auch die Privathaftpflichtversicherung der betroffenen Person wird keinerlei Deckung gewähren.

Lassen Sie sich also von Ihrem Versicherungsberater über die Vorteile oder die Notwendigkeit einer solchen Haftpflichtversicherung der Verwaltungsratsmitglieder aufklären. Sinn einer solchen Versicherung ist es, die Zivilhaftung der Versicherten bei Schadensfällen zu garantieren, die während der versicherten Periode infolge eines Berufsfehlers, den eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied begeht, entstehen. Die Versicherung deckt ebenfalls die Kosten der zivilen – und strafrechtlichen Verteidigung.

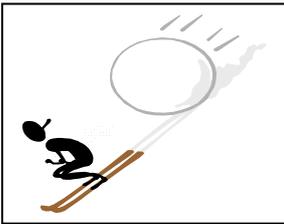


Hier einige Beispiele, in denen die vorgenannte Versicherung beansprucht werden kann:

Der Kassierer Herr Geizhals der V.o.G. „Für Alles zu haben aber für nichts zu gebrauchen“ hat die neuen gesetzlichen Bestimmungen für Vereine (Königlicher Erlass vom 02. April 2003) nicht berücksichtigt und die vereinfachte Buchhaltung des Vereins nicht ordnungsgemäß hinterlegt. Er erhält eine Vorladung auf seinem persönlichen Namen. Seine zivil- und strafrechtliche Verteidigung wird von der vorerwähnten Haftpflichtversicherung für Verwaltungsratsmitglieder übernommen.

Der Vorsitzende der V.O.E. „Alles für die Katz“ versäumt es, den Subsidiantrag für das von der Vereinigung geplante Bauvorhaben fristgerecht einzureichen. Die erwarteten Subsidien werden nicht verteilt, und der Vereinigung entgehen bedeutende Beträge: das Bauvorhaben kann nicht realisiert werden. Verschiedene Verwaltungsratsmitglieder sind über das lasche Vorgehen des Vorsitzenden so erbost, dass sie Klage gegen ihn einreichen. Auch hier wird die zivil- und strafrechtliche Verteidigung des Vorsitzenden von der vorerwähnten Haftpflichtversicherung übernommen.

4 Kollektive Unfallversicherung



Die kombinierte kollektive Unfallversicherung sollte mindestens eine europaweite Deckung gewähren und Folgendes beinhalten:

A) **die Haftpflicht** des Versicherungsnehmers, seiner Organe und seiner Verantwortlichen;

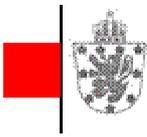
B) eine zivilrechtliche und strafrechtliche **Verteidigung**;

C) **die Körperschäden** der Mitglieder, während der Aktivitäten sowie auf dem Hin- und Rückweg;

D) **Rechtsschutz** (siehe Kapitel: Verschiedenes)

Ideal erscheint diese Lösung aufgrund der Tatsache, dass nicht nach jedem Unfall „ein Schuldiger“ gesucht und die Frage nach der Haftpflicht aufgeworfen wird, da verschiedene Entschädigungen vertraglich geregelt sind, wie zum Beispiel:

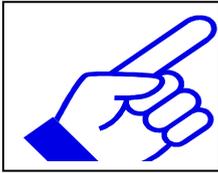
- die Behandlungskosten (Kostenbeteiligung der kollektiven Unfallversicherung nach Intervention der Krankenkasse = Rückerstattung des persönlichen Kostenanteils des Patienten);
- vertraglich festgelegte Pauschalentschädigung bei Zähnen, die durch Unfall beschädigt wurden;
- Entschädigung der zeitlichen Arbeitsunfähigkeit (in gewissen Fällen)
- Vertraglich festgelegte Pauschalentschädigung bei bleibender Invalidität
- Vertraglich festgelegte Pauschalentschädigung im Todesfall



5 Die Versicherung der Ehrenamtlichen

A) Die Haftpflichtversicherung

Siehe das Gesetz vom 03. Juli 2005 über die Rechte der Freiwilligen.



Seit dem 01. Januar 2007 müssen V.o.G.'s und/oder faktische Vereinigungen, (die mindestens eine Person unter Arbeitsvertrag führen), einen Haftpflichtversicherungsvertrag für das „Freiwilligenpersonal“ vorweisen. Dieser Vertrag muss den Minimalbedingungen des Königlichen Ausführungserlasses vom 19. Dezember 2006 entsprechen.

Im Klartext bedeutet dies: falls der Ehrenamtliche einem Dritten Schaden zufügt, haftet die Vereinigung (außer bei schwerwiegendem Fehler) zivilrechtlich für den Schaden. Der entsprechende Versicherungsvertrag muss mindestens folgende „indexierten“ Beträge vorsehen:

Körperschäden (Dritte)	20.787.293,44 EUR (hier Index Dezember 2006)
Sachschäden (Dritte)	1.039.364,67 EUR (hier Index Dezember 2006)

B) Die Unfallversicherung

Die Unfallversicherung ist keine gesetzliche Verpflichtung

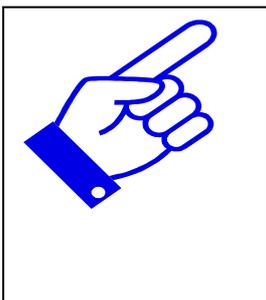
Oftmals kann ein Unfall bei der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit das Leben der betroffenen Person heillos durcheinander wirbeln, da zumeist nicht daran gedacht wird, die „Ehrenamtlichen“ zu versichern oder der Versicherungsschutz unzureichend ist. Falls also „Ehrenamtliche“ in Ihrem Verein arbeiten, und sei es nur stundenweise anlässlich einer Feierlichkeit, so denken Sie daran diese Personen ordnungsgemäß zu versichern.

C) Wie kann ich den Ehrenamtlichen ordnungsgemäß versichern?

Die meisten Personen, die ehrenamtlich zu Gunsten eines Vereins tätig sind, haben eine hauptberufliche Aktivität. Ein Unfall im Ehrenamt kann zu Arbeitsunfähigkeit und bleibender Invalidität führen, die den Hauptberuf dieser Person stark beeinträchtigen oder dessen Weiterführung sogar unmöglich machen.

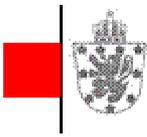
Um dies zu vereiteln, sollte eine Unfallversicherung für diese Personen abgeschlossen werden. Die Entschädigungen in Anlehnung an das Arbeitsunfallgesetz vom 10. April 1971 garantiert:

- Festsetzung eines Referenzlohnes
- Ausreichende Auszahlungen bei zeitlicher Arbeitsunfähigkeit
- Rentenzahlungen bei bleibender Invalidität und im Todesfall



Wird Personal geführt, das unter Arbeitsvertrag arbeitet, so muss eine gesetzliche Arbeitsunfallversicherung bei einer anerkannten Versicherung, aufgrund der vorerwähnten Arbeitsunfallgesetzgebung vom 10. April 1971, abgeschlossen werden.

Beachten Sie ebenfalls die Zusatzversicherung für Ehrenamtliche, die die Deutschsprachige Gemeinschaft (DG) Belgiens den V.o.G.'s und den faktischen Vereinigungen in der DG gratis zur Verfügung stellt. Mehr Infos unter <http://www.dglive.be/ehrenamt>



6 Versicherung des Materials (Allrisikenversicherung)



Wie bereits in Kapitel „Haftpflichtversicherungen“ erwähnt, sind Schäden an anvertrauten und/ oder geliehenen Gütern immer von den Haftpflichtversicherungsverträgen ausgeschlossen.

Falls also Material, Musikanlagen, Zelte, Computer, etc. vom Verein bei einer offiziellen Ausleihstelle geliehen werden, sollte nachgefragt werden, ob die Ausleihkosten ebenfalls eine Prämie für eine Allrisikenversicherung beinhalten. Falls dies nicht so ist, oder wenn es sich um Privatbesitz handelt, sollte für die Dauer der Ausleihperiode eine Allrisikenversicherung abgeschlossen werden.

Verfügt der Verein über Privatbesitz, spezifisches technisches Material, Turnmaterial, Informatik, Bodenmatten, etc., so sollte dieses Material entweder als „Inhalt“ in die Feuerversicherung aufgenommen werden (dann sind aber nur Feuer und Risiken, die in der Feuerversicherung näher bezeichnet werden, versichert) oder aber man sollte eine Allrisikenversicherung hierfür abschließen.

Was ist eine Allrisikenversicherung?

Eine Allrisikenversicherung ist eine Art Kaskoversicherung. Vor Abschluss einer solchen Police muss dem Versicherungsträger der genaue Wert des Materials, dessen genaue Bezeichnung, dessen Bestimmung, dessen Unterbringung mitgeteilt werden. Vorteil dieser Versicherung ist, dass wie der Name es schon sagt „alle Risiken“ für das bezeichnete Material gedeckt werden, also nicht nur Feuer und angrenzende Risiken, sondern auch Beschädigung (natürlich nicht vorsätzlich), Diebstahl, usw. Der einfache Verlust der versicherten Objekte ist natürlich ausgeschlossen.

7 Verschiedenes

A) Die Rechtsschutzversicherung

In den verschiedenen Kapiteln des vorliegenden Vademekums ist vom Rechtsschutz die Rede. Was sollte diese Versicherung beinhalten?

- Die Rückforderung des, durch Dritten verursachten Schadens, der den Versicherten in Ausführung ihrer Tätigkeiten entstanden ist
- Die Übernahme der Anwalts-, Sachverständigen-, Gerichts- und Prozedurkosten
- Freie Auswahl des Anwaltes für den Versicherungsnehmer

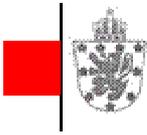
B) Die Privathaftpflichtversicherung (ehemals Familienhaftpflicht)

Die Vorzüge und Möglichkeiten einer solchen Versicherung sollten nicht unterschätzt werden, da diese Versicherung den Versicherungsnehmer und seine Familienangehörigen im Privatleben, aber auch bei der Ausübung der verschiedenen Aktivitäten, schützt. Im Vereinsleben kann diese Versicherung jedoch je nach Situation nicht ausreichend oder nicht anwendbar sein. Als Beispiel sei hier nochmals der Fall erwähnt, wo eine unbestimmte Anzahl Vereinsmitglieder Dritten durch Fehlverhalten Schaden zufügen (siehe Kapitel „Wozu Versicherungen? Schaden durch Zeltaufbau“). Eine Kostenbeteiligung einer Privathaftpflichtversicherung wäre hier nicht denkbar.

➡ Konsultieren Sie Ihren Versicherungsexperten

C) Die Kraftfahrzeugversicherung

Falls die Vereinigung über eigene Kraftfahrzeuge verfügt, so ist die Versicherungsproblematik folgendermaßen zu klären:



Die gesetzliche Kraftfahrzeugversicherung:

Falls Fahrzeuge auf den Namen der Vereinigung angemeldet sind, so muss eine gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Sachschädenversicherung (Kasko):

Dies ist keine gesetzliche Versicherung sondern eine freiwillige Versicherung, die je nach Sachlage sehr zu empfehlen ist.

➡ **Konsultieren Sie Ihren Versicherungsexperten**

8 Abschließende Bemerkung

Wie aus dieser Auflistung hervorgeht, ist es sehr wichtig, die entsprechenden und optimalen Versicherungen zu Gunsten seines Vereines abzuschließen. Bedenken Sie jedoch, dass eine Überversicherung oder doppelter und dreifacher Versicherungsschutz keinen Sinn ergeben und die Vereinskasse außerdem unnötig belasten!

Vor Abschluss jeglicher Versicherungsverträge sollte daher folgende Frage gestellt und entsprechend reagiert werden:

Gehört der Verein einem Verband an?

JA	NEIN
<p>Die meisten Verbände (sei es national oder regional), haben bereits spezifische Kollektivversicherungen abgeschlossen und können den angegliederten Vereinen daher gewisse Versicherungen zu günstigen Bedingungen anbieten (die bedeutende Anzahl der Mitglieder eines Verbandes, im Vergleich zu der Anzahl Mitglieder eines einzelnen Vereines ermöglichen diese niedrigeren Prämienzahlungen).</p> <p>Fordern Sie eine Kopie der vom Verband abgeschlossenen Verträge an und vergleichen Sie diese mit den Bedürfnissen und den Ansprüchen Ihres Vereines.</p> <p>Versichern Sie ausschließlich die Risiken, die nicht durch die bereits bestehenden Kollektivverträge des Verbandes abgedeckt sind.</p>	<p>Nach Durchsicht des vorliegenden Dokumentes, sollten Sie zusammen mit dem Vorstand abklären, welche Versicherungen für Ihren Verein eigentlich in Frage kommen.</p> <p>Versichern Sie ausschließlich die Risiken, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgrund einer gesetzlichen Versicherung vorgeschrieben sind; ▪ aufgrund der Bedürfnisse und der Ansprüche ihres Vereines erforderlich sind.

➡ **Konsultieren Sie Ihren Versicherungsexperten**

**Jacqy LAUFFS, Inspecteur - Inspektor
Ethias Assurance - Ethias Versicherung**